

Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

20. September 2019

ÖPUL 2015: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ Variante 5

Spätestmöglicher Aussattermin für Zwischenfrüchte der Variante 5 im Rahmen von ÖPUL 2015. Eine aktive Ansaat aus mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern ist erforderlich.

Frühester Bodenbearbeitungstermin ist der 1.3.2020. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes! Ein Umbruch hat spätestens im Frühjahr 2020 zu erfolgen. Die **nachfolgende Hauptkultur muss aktiv angelegt werden.**

20. September 2019

ÖPUL 2015: „Vorbeugender Grundwasserschutz - Ackerflächen“

Beginn des Ausbringungsverbot von N-hältigen Düngemitteln, Klärschlamm und Klärschlammkompost ausgenommen Mist und Kompost auf Ackerflächen im ausgewiesenen Gebiet:

- a) ab 20. September bis einschließlich 15. Februar bei früh anzubauenden Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste, sowie auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie)
- b) ab 15. Oktober bis einschließlich 15. Februar bei Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfutterkulturen
- c) ab 20. September bis einschließlich 21. März bei Mais
- d) ab 20. September bis einschließlich 1. März auf allen anderen Ackerflächen

1. Oktober 2019

ÖPUL 2015 – „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“

Stichtag für die Ackerflächenbewirtschaftung bei dieser ÖPUL-Maßnahme. Veränderungen bei den Ackerflächen (Zu- und Abgänge) sind im GeoMediaSmart Client der AMA anzupassen und spätestens beim Herbstantrag bis **15. Oktober 2019** bekanntzugeben.

ÖPUL-Maßnahme „Mulch- und Direktsaat“:

Im Anschluss an die **Begrünungsvarianten 4, 5 oder 6**, muss verpflichtend auf diesen Flächen der **MZ-Code** beantragt werden, sofern eine **erosionsgefährdete Kultur** im darauffolgenden Frühjahr angebaut wird. Fehlt in so einem Fall die **MZ-Codierung**, kann es im Zuge einer VWK zu einer **Sanktion** bei dieser ÖPUL-Maßnahme kommen.

Sollte sich nach dem HA 2019 die Anbauplanung verändern, so müssen die MZ-Codierungen nochmals überprüft werden.

Wenn statt einer geplanten, nicht erosionsgefährdeten Kultur eine erosionsgefährdete Kultur (nach Var. 4, 5 oder 6) angelegt wird, dann muss umgehend eine **Korrektur zum HA 2019** erfolgen (MZ-Codierung nachtragen) – nach dem 15.12. ist diese Korrektur zwar nicht mehr prämienfähig, aber es kommt zu keiner Sanktion!

1. Oktober 2019

ÖPUL 2015 – „Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün“

Spätestmöglicher Anlagetermin für abfrostende und winterharte Zwischenfrüchte. Bei dieser ÖPUL-Maßnahme ist zusätzlich auf die **schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung** zu

achten. Diese müssen die Termine über Ernte der Hauptfrucht, die Anlage und den Umbruch der Zwischenfruchtbegrünung, sowie die Anlage der Nachfolge-Hauptkultur umfassen.

Detlev Lachmann